



Sicherheitsdirektion des
Kantons Basel-Landschaft
Direktionsvorsteher Isaac Reber
Rathausstrasse 2
Postfach
4410 Liestal

Liestal, 1. Dezember 2015

Vernehmlassung: Revision des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) in Sachen gleichzeitiger Mitgliedschaft im Gemeinderat und im Spruchkörper der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Reber

Für die Einladung zur Vernehmlassung zur Revision des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) in Sachen gleichzeitiger Mitgliedschaft im Gemeinderat und im Spruchkörper der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bedanken wir uns.

Allgemein

Die Einwohnergemeinden sind zuständig für die Führung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), und sie tragen deren Kosten. Die Zusammensetzung des Spruchkörpers ist mit §63 Absatz 2 Buchstaben b geregelt. Die Mehrheit des Landrates hat diesem so zugestimmt.

Bei der Diskussion um diesen Paragraphen ging es nie darum, dass die sachverständige Person nicht auch dem Gemeinderat angehören könne.

Mit der nun vorliegenden Revision soll nun eine spezifische gesetzliche Bestimmung verankert werden, wonach die Doppelfunktion Mitglied in der Gemeindedelegierten-Versammlung und Mitglied im Spruchkörper der KESB zulässig ist.

Detailbemerkung

Die SP Baselland unterstützt grundsätzlich diese Revision und die vorgeschlagenen Formulierungen in § 63, 3 bis und 3 ter. Gleichzeitig weisen wir aber darauf hin, dass in § 63, 3 das Wort „stammt“ unklar ist.

§ 63 Abs. 3

Die Einwohnergemeinden können vorsehen, dass eine Mitgliedschaft im Spruchkörper aus einer bzw. einem delegierten Sachverständigen (Absatz 2 Buchstabe b) besteht. Diese bzw. dieser stammt aus derjenigen Gemeinde, in welcher die betroffene Person, in deren Angelegenheit zu entscheiden ist, ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hat, oder bei deren

**Sozialdemokratische Partei
Baselland**

Rheinstrasse 17
Postfach 86 · 4410 Liestal

Telefon 061 921 91 71

info@sp-bl.ch
www.sp-bl.ch

Abwesenheit, aus derjenigen Gemeinde, wo das Vermögen derselben in seinem Hauptbestandteil verwaltet worden oder ihr zugefallen ist.

Um den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, eine sachverständige Person aus ihrem MitarbeiterInnenteam zu delegieren, muss hier eine Ergänzung zu Absatz 3 bis gemacht werden.

§ 63 Abs 3 bis

... Delegiert die Gemeinde eine sachverständige Person aus ihrem MitarbeiterInnenteam muss diese nicht zwingend Wohnsitz in der Gemeinde haben.

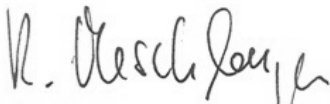
Wir bitten Sie, diesem Anliegen Rechnung zu tragen und § 63, 3 bis entsprechend zu ergänzen.

Vielen Dank für die Berücksichtigung

Mit freundlichen Grüßen



Adil Koller
Co-Präsident SP Baselland



Regula Meschberger
Co-Präsidentin SP Baselland